J. publ. G.
96
ω

J. publ. g. 96^w

Blankenhagen

Neunte Auflage.

Das Buch von den neuen Reichsmünzen.

Für Süddeutschland.

Von
O. J. Blankenhagen.

Lahr.
Druck und Verlag von J. H. Geiger.
1876.

= Geh. 1619.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Buch

von

den neuen Reichsmünzen.

Für Süddeutschland.

Von

O. J. Blankenhagen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Es ist Deine eigene Sache."

Lahr.
Druck und Verlag von J. H. Geiger.
1876.

Inhalt.

Anhang.

Einleitung.

Die jetzige Münzreform ist in gewissem Sinne nur die Ergänzung und darum die nothwendige Folge des in Deutschland bereits bestehenden einheitlichen Maß- und Gewichtssystems. Der bedeutende Vortheil, den das zehntheilige Maß und Gewicht für den gesammten Verkehr bietet, wird nun erst, in ihrem Verein mit dem gleichfalls auf der Zehntheilung beruhenden neuen Münzfuß, in seiner ganzen Deutlichkeit hervortreten. Für sich allein genommen aber ist die Einführung der Markwährung von weitaus größerer Tragweite, als jene frühere Neuerung: sie berührt ebensowohl die vielfältigsten öffentlichen Interessen wie das Wohl und Wehe des Einzelnen.

Mit Spannung und Theilnahme erwartet Alt und Jung, Arm und Reich die neuen Münzen, nicht sowohl um ihrer Neuheit willen, als vielmehr der gewaltigen Rolle wegen, die sie im menschlichen Dasein spielen. Die Eigenart ihrer dezimalen Ordnung, noch mehr der unmittelbare persönliche Vortheil erfordern jedoch, dieses schon vorhandene Interesse soweit zu vertiefen, daß man zur richtigen, nämlich zahlenmäßigen Werthschätzung der Münzen gelange. — Ohne einige Rechenkunst ist dies freilich,

nicht möglich, so zwar, daß der Eine nur nöthig haben wird, sein Rechnen der neuen Eintheilung anzupassen, der Andere aber noch einen kleinen Lehrkursus darin wird durchmachen müssen, sei es nach Anleitung eines Buches, oder — nach dem leidigen Grundsatz: durch Schaden wird man klug!

Aber der Schaden wäre sein. Denn die Münzen leiden niemals von einer ihnen widerfahrenen zu geringen Schätzung; werden sie doch in der nächsten Hand, in die sie übergehen, wieder richtig gewürdigt. Im Bewußtsein ihres Werthes drängen sie sich Niemandem auf und nehmen, lachenden Aussehens, ihren rollenden Lauf, überall gern gesehen, sehnlichst begehrt und eifrig umworben. —

Eine Handreichung zur Belehrung über das neue Geld zu bieten, bezweckt auch dieses Buch.

Zweierlei ist hauptsächlich erforderlich: gründliche Kenntniß der neuen Münzen nach ihrem Werth und genügende Fertigkeit im Umrechnen derselben.

Diesen Zwecken dienen die einzelnen Tabellen nebst den Erläuterungen dazu, desgleichen die Umrechnungsregeln und Beispiele. Zur Belehrung über weitere, hier einschlagende Fragen wird alles Uebrige geboten.

I. Die Münzen der deutschen Reichswährung.

1) Goldmünzen: (Werth in süddeutscher Währung.

das Zwanzig-Markstück = 11 fl. 40 kr.
„ Zehn-Markstück . = 5 „ 50 „
„ Fünf-Markstück . = 2 „ 55 „

2) Silbermünzen:

das Fünf-Markstück . = 2 „ 55 „
„ Zwei-Markstück . = 1 „ 10 „
„ Ein-Markstück . = — „ 35 „
„ Fünfzigpfennigstück = — „ 17 „ 2 Pf.
„ Zwanzigpfennigstck. = — „ 7 „ — „

3) Nickelmünzen:

das Zehnpfennigstück . = — „ 3 „ 2 „
„ Fünfpfennigstück . = — „ 1 „ 3 „

4) Kupfermünzen:

das Zweipfennigstück . = — „ — „ $2^{4}/_{5}$ „
„ Einpfennigstück . = — „ — „ $1^{2}/_{5}$ „

Die Reichswährung ist Goldwährung.
Ihre Rechnungs-Einheit bildet die Mark.
Die Mark wird in 100 Pfennige getheilt.

II. Vergleichung der Gulden- mit der Markwährung und der Mark- mit der Guldenwährung.

1. Umsetzung der **Gulden** in Mark. (**Gulden-Tabelle.**)

Gulden	Mark	Pfennige genau	Pfennige rund	Gulden	Mark	Pfennige genau	Pfennige rund
1	1	$71\frac{3}{7}$	71	**21**	**36**	—	—
2	3	$42\frac{6}{7}$	43	22	37	$71\frac{3}{7}$	71
3	5	$14\frac{2}{7}$	14	23	39	$42\frac{6}{7}$	43
4	6	$85\frac{5}{7}$	86	24	41	$14\frac{2}{7}$	14
5	8	$57\frac{1}{7}$	57	25	42	$85\frac{5}{7}$	86
6	10	$28\frac{4}{7}$	29	26	44	$57\frac{1}{7}$	57
7	**12**	—	—	27	46	$28\frac{4}{7}$	29
8	13	$71\frac{3}{7}$	71	**28**	**48**	—	—
9	15	$42\frac{6}{7}$	43	29	49	$71\frac{3}{7}$	71
10	17	$14\frac{2}{7}$	14	30	51	$42\frac{6}{7}$	43
11	18	$85\frac{5}{7}$	86	31	53	$14\frac{2}{7}$	14
12	20	$57\frac{1}{7}$	57	32	54	$85\frac{5}{7}$	86
13	22	$28\frac{4}{7}$	29	33	56	$57\frac{1}{7}$	57
14	**24**	—	—	34	58	$28\frac{4}{7}$	29
15	25	$71\frac{3}{7}$	71	**35**	**60**	—	—
16	27	$42\frac{6}{7}$	43	36	61	$71\frac{3}{7}$	71
17	29	$14\frac{2}{7}$	14	37	63	$42\frac{6}{7}$	43
18	30	$85\frac{5}{7}$	86	38	65	$14\frac{2}{7}$	14
19	32	$57\frac{1}{7}$	57	39	66	$85\frac{5}{7}$	86
20	34	$28\frac{4}{7}$	29	40	68	$57\frac{1}{7}$	57

Gulden	Mark	Pfennige genau	Pfennige rund	Gulden	Mark	Pfennige genau	Pfennige rund
41	70	$28^{4}/_{7}$	29	66	113	$14^{2}/_{7}$	14
42	**72**	—	—	67	114	$85^{5}/_{7}$	86
43	73	$71^{1}/_{7}$	71	68	116	$57^{1}/_{7}$	57
44	75	$42^{6}/_{7}$	43	69	118	$28^{4}/_{7}$	29
45	77	$14^{2}/_{7}$	14	**70**	**120**	—	—
46	78	$85^{5}/_{7}$	86	71	121	$71^{3}/_{7}$	71
47	80	$57^{1}/_{7}$	57	72	123	$42^{6}/_{7}$	43
48	82	$28^{4}/_{7}$	29	73	125	$14^{2}/_{7}$	14
49	**84**	—	—	74	126	$85^{5}/_{7}$	86
50	85	$71^{3}/_{7}$	71	75	128	$57^{1}/_{7}$	57
51	87	$42^{6}/_{7}$	43	76	130	$28^{4}/_{7}$	29
52	89	$14^{2}/_{7}$	14	**77**	**132**	—	—
53	90	$85^{5}/_{7}$	86	78	133	$71^{3}/_{7}$	71
54	92	$57^{1}/_{7}$	57	79	135	$42^{6}/_{7}$	43
55	94	$28^{4}/_{7}$	29	80	137	$14^{2}/_{7}$	14
56	**96**	—	—	81	138	$85^{5}/_{7}$	86
57	97	$71^{3}/_{7}$	71	82	140	$57^{1}/_{7}$	57
58	99	$42^{6}/_{7}$	43	83	142	$28^{4}/_{7}$	29
59	101	$14^{2}/_{7}$	14	**84**	**144**	—	—
60	102	$85^{5}/_{7}$	86	85	145	$71^{3}/_{7}$	71
61	104	$57^{1}/_{7}$	57	86	147	$42^{6}/_{7}$	43
62	106	$28^{4}/_{7}$	29	87	149	$14^{2}/_{7}$	14
63	**108**	—	—	88	150	$85^{5}/_{7}$	86
64	109	$71^{3}/_{7}$	71	89	152	$57^{1}/_{7}$	57
65	111	$42^{6}/_{7}$	43	90	154	$28^{4}/_{7}$	29

Gulden	Mark	Pfennige genau	Pfennige rund	Gulden	Mark	Pennige genau	Pennige rund
91	**156**	—	—	99	169	71 3/7	71
92	157	71 3/7	71	100	171	42 6/7	43
93	159	42 6/7	43	200	342	85 5/7	86
94	161	14 2/7	14	300	514	28 4/7	29
95	162	85 5/7	86	400	685	71 3/7	71
96	164	57 1/7	57	500	857	14 2/7	14
97	166	28 4/7	29	1000	1714	28 4/7	29
98	**168**	-	—	5000	8571	42 6/7	43

2. Umsetzung der **Kreuzer** in Mark und Pfennige.
(**Kreuzer-Tabelle.**)

Kreuzer	Mark	Pfennige		Kreuzer	Mark	Pfennige		Kreuzer	Mark	Pfennige	
		genau	rund			genau	rund			genau	rund
$\frac{1}{4}$	—	$\frac{5}{7}$	1	19	—	$54\frac{2}{7}$	54	40	1	$14\frac{2}{7}$	14
$\frac{1}{2}$	—	$1\frac{3}{7}$	1	20	—	$57\frac{1}{7}$	57	41	1	$17\frac{1}{7}$	17
$\frac{3}{4}$	—	$2\frac{1}{7}$	2	**21**	—	**60**	—	**42**	**1**	**20**	—
1	—	$2\frac{6}{7}$	3	22	—	$62\frac{6}{7}$	63	43	1	$22\frac{6}{7}$	23
2	—	$5\frac{5}{7}$	6	23	—	$65\frac{5}{7}$	66	44	1	$25\frac{5}{7}$	26
3	—	$8\frac{4}{7}$	9	24	—	$68\frac{4}{7}$	69	45	1	$28\frac{4}{7}$	29
4	—	$11\frac{3}{7}$	11	25	—	$71\frac{3}{7}$	71	46	1	$31\frac{3}{7}$	31
5	—	$14\frac{2}{7}$	14	26	—	$74\frac{2}{7}$	74	47	1	$34\frac{2}{7}$	34
6	—	$17\frac{1}{7}$	17	27	—	$77\frac{1}{7}$	77	48	1	$37\frac{1}{7}$	37
7	—	**20**	—	**28**	—	**80**	—	**49**	**1**	**40**	—
8	—	$22\frac{6}{7}$	23	29	—	$82\frac{6}{7}$	83	50	1	$42\frac{6}{7}$	43
9	—	$25\frac{5}{7}$	26	30	—	$85\frac{5}{7}$	86	51	1	$45\frac{5}{7}$	46
10	—	$28\frac{4}{7}$	29	31	—	$88\frac{4}{7}$	89	52	1	$48\frac{4}{7}$	49
11	—	$31\frac{3}{7}$	31	32	—	$91\frac{3}{7}$	91	53	1	$51\frac{3}{7}$	51
12	—	$34\frac{2}{7}$	34	33	—	$94\frac{2}{7}$	94	54	1	$54\frac{2}{7}$	54
13	—	$37\frac{1}{7}$	37	34	—	$97\frac{1}{7}$	97	55	1	$57\frac{1}{7}$	57
14	—	**40**	—	**35**	**1**	—	—	**56**	**1**	**60**	—
15	—	$42\frac{6}{7}$	43	36	1	$2\frac{6}{7}$	3	57	1	$62\frac{6}{7}$	63
16	—	$45\frac{5}{7}$	46	37	1	$5\frac{5}{7}$	6	58	1	$65\frac{5}{7}$	66
17	—	$48\frac{4}{7}$	49	38	1	$8\frac{4}{7}$	9	59	1	$68\frac{4}{7}$	69.
18	—	$51\frac{3}{7}$	51	39	1	$11\frac{3}{7}$	11	60	1	$71\frac{3}{7}$	71

3. Umsetzung der **Reichs-Pfennige** in Kreuzer.
(**Pfennig-Tabelle.**)

Reichs-Pfg.	Kreuzer	Pfennige	Reichs-Pfg.	Kreuzer	Pfennige	Reichs-Pfg.	Kreuzer	Pfennige
1	—	$1\frac{2}{5}$	**20**	**7**	—	39	13	$2\frac{3}{5}$
2	—	$2\frac{4}{5}$	21	7	$1\frac{2}{5}$	**40**	**14**	—
3	1	$\frac{1}{5}$	22	7	$2\frac{4}{5}$	41	14	$1\frac{2}{5}$
4	1	$1\frac{3}{5}$	23	8	$\frac{1}{5}$	42	14	$2\frac{4}{5}$
5	1	3	24	8	$1\frac{3}{5}$	43	15	$\frac{1}{5}$
6	2	$\frac{2}{5}$	25	8	3	44	15	$1\frac{3}{5}$
7	2	$1\frac{4}{5}$	26	9	$\frac{2}{5}$	45	15	3
8	2	$3\frac{1}{5}$	27	9	$1\frac{4}{5}$	46	16	$\frac{2}{5}$
9	3	$\frac{3}{5}$	28	9	$3\frac{1}{5}$	47	16	$1\frac{4}{5}$
10	3	2	29	10	$\frac{3}{5}$	48	16	$3\frac{1}{5}$
11	3	$3\frac{2}{5}$	30	10	2	49	17	$\frac{3}{5}$
12	4	$\frac{4}{5}$	31	10	$3\frac{2}{5}$	50	17	2
13	4	$2\frac{1}{5}$	32	11	$\frac{4}{5}$	51	17	$3\frac{2}{5}$
14	4	$3\frac{3}{5}$	33	11	$2\frac{1}{5}$	52	18	$\frac{4}{5}$
15	5	1	34	11	$3\frac{3}{5}$	53	18	$2\frac{1}{5}$
16	5	$2\frac{2}{5}$	35	12	1	54	18	$3\frac{3}{5}$
17	5	$3\frac{4}{5}$	36	12	$2\frac{2}{5}$	55	19	1
18	6	$1\frac{1}{5}$	37	12	$3\frac{4}{5}$	56	19	$2\frac{2}{5}$
19	6	$2\frac{3}{5}$	38	13	$1\frac{1}{5}$	57	19	$3\frac{4}{5}$

Reichs-Pfg.	Kreuzer	Pfennige	Reichs-Pfg.	Kreuzer	Pfennige	Reichs-Pfg.	Kreuzer	Pfennige
58	20	$1\frac{1}{5}$	72	25	$\frac{4}{5}$	86	30	$\frac{2}{5}$
59	20	$2\frac{3}{5}$	73	25	$2\frac{1}{5}$	87	30	$1\frac{4}{5}$
60	**21**	—	74	25	$3\frac{3}{5}$	88	30	$3\frac{1}{5}$
61	21	$1\frac{2}{5}$	75	26	1	89	31	$\frac{3}{5}$
62	21	$2\frac{4}{5}$	76	26	$2\frac{2}{5}$	90	31	2
63	22	$\frac{1}{5}$	77	26	$3\frac{4}{5}$	91	31	$3\frac{2}{5}$
64	22	$1\frac{3}{5}$	78	27	$1\frac{1}{5}$	92	32	$\frac{4}{5}$
65	22	3	79	27	$2\frac{3}{5}$	93	32	$2\frac{1}{5}$
66	23	$\frac{2}{5}$	**80**	**28**	—	94	32	$3\frac{3}{5}$
67	23	$1\frac{4}{5}$	81	28	$1\frac{2}{5}$	95	33	1
68	23	$3\frac{1}{5}$	82	28	$2\frac{4}{5}$	96	33	$2\frac{2}{5}$
69	24	$\frac{3}{5}$	83	29	$\frac{1}{5}$	97	33	$3\frac{4}{5}$
70	24	2	84	29	$1\frac{3}{5}$	98	34	$1\frac{1}{5}$
71	24	$3\frac{2}{5}$	85	29	3	99	34	$2\frac{3}{5}$

100 Reichs-Pfennige = 35 Kreuzer.

4. Umsetzung der **Mark** in Gulden. (**Mark-Tabelle.**)

Mark	Gulden	Kreuzer	Mark	Gulden	Kreuzer
1	—	**35**	**24**	**14**	—
2	1	10	25	14	35
3	1	45	26	15	10
4	2	20	27	15	45
5	2	55	28	16	20
6	3	30	29	16	55
7	4	5	30	17	30
8	4	40	31	18	5
9	5	15	32	18	40
10	5	50	33	19	15
11	6	25	34	19	50
12	**7**	—	35	20	25
13	7	35	**36**	**21**	—
14	8	10	37	21	35
15	8	45	38	22	10
16	9	20	39	22	45
17	9	55	40	23	20
18	10	30	41	23	55
19	11	5	42	24	30
20	11	40	43	25	5
21	12	15	44	25	40
22	12	50	45	26	15
23	13	25	46	26	50

Mark	Gulden	Kreuzer	Mark	Gulden	Kreuzer
47	27	25	71	41	25
48	**28**	—	**72**	**42**	—
49	28	35	73	42	35
50	29	10	74	43	10
51	29	45	75	43	45
52	30	20	76	44	20
53	30	55	77	44	55
54	31	30	78	45	30
55	32	5	79	46	5
56	32	40	80	46	40
57	33	15	81	47	15
58	33	50	82	47	50
59	34	25	83	48	25
60	**35**	—	**84**	**49**	—
61	35	35	85	49	35
62	36	10	86	50	10
63	36	45	87	50	45
64	37	20	88	51	20
65	37	55	89	51	55
66	38	30	90	52	30
67	39	5	91	53	5
68	39	40	92	53	40
69	40	15	93	54	15
70	40	50	94	54	50

Mark	Gulden	Kreuzer	Mark	Gulden	Kreuzer
95	55	25	500	291	40
96	**56**	—	**600**	**350**	—
97	56	35	700	408	20
98	57	10	800	466	40
99	57	45	**900**	**525**	—
100	58	20	1000	583	20
200	116	40	2000	1166	40
300	**175**	—	**3000**	**1750**	—
400	233	20	5000	2916	40

III. Erläuterungen zu den Tabellen.

1. Woher stammen alle die Werthbestimmungen im Münzentarif und in den Tabellen?

Man findet sie durch Rechnung aus dem altbekannten, im Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Art. 14, § 2) angegebenen Verhältniß:

1 Gulden = $1^5/_7$ Mark.

Es ist zweckmäßig, nachzuweisen, wie aus diesem einen Verhältniß die Gleichungen in den Tabellen abzuleiten sind, ebenso, wie dasselbe den Ausgangspunkt bildet für alle Umrechnungen, sowohl aus der Gulden- in die Markwährung, als umgekehrt aus der Mark- in die Guldenwährung. Zunächst ergibt sich der Werth, den Kreuzer und süddeutscher Pfennig in Reichswährung haben: ist 1 fl. = 1 Mk. $71^3/_7$ Pf. oder $171^3/_7$ Pf., so beträgt der Kreuzer davon den 60. Theil, das ist $2^6/_7$ oder $^{20}/_7$ Reichs-Pf.; der südd. Pfennig beträgt hiervon den 4. Theil, nämlich $^5/_7$ Reichs-Pf. Hiernach ist jede beliebige Anzahl von Gulden und Kreuzern leicht in Reichsmünze umzurechnen. Gulden- und Kreuzertabelle erheben sich auf diesen Gleichungen.

Um aber den Werth der Reichsmünzen in südd. Währung aufzufinden, gehe ich wieder von der ursprünglichen Gleichung aus und sage: wenn 1 fl. = $1^5/_7$ oder $^{12}/_7$ Mark, so ist umgekehrt

1 Mark = $^7/_{12}$ fl. oder 35 Kreuzer.

Nach dieser abgeleiteten Gleichung, (dem Schlüssel

zum Münzentarif), läßt sich wieder unschwer der Werth ermitteln, den die Vielfachen und die Unterabtheilungen der Mark, mitsammt dem Pfennig, in Gulden, Kreuzern und Pfennigen haben. Münzentarif, Mark- und Pfennigtabelle sind planmäßige Zusammenstellungen solcher Berechnungen.

2. Die Tabellen sind vorerst unentbehrlich. Es gilt, den höchsten Nutzen aus ihnen zu ziehen.

Sie dienen zunächst zum unmittelbaren Gebrauch, sobald ein bestimmter Betrag der Guldenwährung in neues Geld umgesetzt werden soll, oder umgekehrt. In Fällen solcherlei Art geben sie zuverlässige Antwort; jede einzelne Zusammenstellung von gleichen Werthen ist eines der Beispiele, wie sie das Leben täglich zu lösen gibt. — Auch solche Geldbeträge, die in der Tabelle sich nicht finden lassen sich gleichwohl nach ihr umrechnen, entweder durch Vervielfachen oder durch Zusammensetzen. Sind beispielsweise 6000 Gulden in Mark zu berechnen, so ist der genaue Betrag für 1000 fl., den die Tabelle zeigt, nämlich 1714 Mk. $28^4/_7$ Pf., mit 6 zu multipliziren; das gibt 10,285 Mk. $71^3/_7$ Pf. (abgerundet 71 Pf.) — Sind 579 fl. umzurechnen, so werden die genauen Beträge für 500 und für 79 fl., wie die Tabelle sie gibt, addirt:

500 fl. = 857 Mk. $14^2/_7$ Pf.
79 „ = 135 „ $42^6/_7$ „

zusammen: 579 fl. = 992 Mk. $57^1/_7$ Pf. (57 Pf.)

Der aufmerksame Leser, der sich gewöhnt hat, die Dinge schärfer ins Auge zu fassen, wird außer der augenblicklichen Auskunft, die er suchte, nebenher noch ein Paar gegenüber gestellter Zahlen ansehen und sich merken, z. B. von den 63 Gleichungen der Kreuzertabelle diejenigen, die aus ganzen Zahlen bestehen und durch den Druck noch besonders hervortreten, oder andere; desgleichen aus den übrigen Tabellen. Und wenn derselbe aufmerksame Leser aus keinem andern Anlaß, als um sich heimischer darin zu machen, zuweilen in den Zifferreihen lustwandelt, so wird ihm mehr und mehr der Zusammenhang der Zahlen klar werden; er wird alsdann bald im Stande sein, die ihm vorkommenden Aufgaben ohne Hülfe zu lösen. Auch ist für ihn, wie für Jedermann, die Nothwendigkeit zum Geldausgeben so vielfältig, daß es an reichlicher Uebung im Rechnen nicht fehlen wird.

Weiter ist es sehr förderlich, wenn die verschiedenen Umrechnungen (auf S. 22—24) einzeln mit den Tabellen verglichen, und hinwiederum die einzelnen Sätze dieser nach Anleitung der Regeln nachgerechnet werden. Denn Eines erläutert das Andere. Ebenso nützlich für das Verständniß ist es, die Uebungsbeispiele, Zeile für Zeile, an den Tabellen zu prüfen. — Keinen wird es dabei stören, wenn er die Kreuzer- und Markbrüche, welche in den Tabellen vermieden und durchweg in den entsprechenden Pfennigen berechnet sind, in den Beispielen beibehalten findet das ist absichtlich geschehen, und beiderlei Rechnung ist richtig.

Die Hauptgleichungen (ich meine die Gleichungen deren eine Zahl 1 ist,) finden sich sowohl in den verschiedenen Tabellen zerstreut, als auch den einzelnen Umrechnungsregeln vorangestellt. Der Uebersichtlichkeit wegen mögen sie, noch erweitert, hier beisammen aufgeführt werden:

1 Pf. südd. =	$^5/_7$ R.-Pf. oder $^1/_{140}$ Mk.	
1 Kreuzer =	$2^6/_7$ „ „ $^1/_{35}$ „	
1 Gulden =	$171^3/_7$ „ „ $1^5/_7$ „	(1 Mk. $71^3/_7$ Pf.)
1 R.-Pf. =	$^7/_5$ od. $1^2/_5$ Pf. od. $^7/_{20}$ kr. od. $^7/_{1200}$ fl.	
1 Mark =	140 Pf. südd. oder 35 kr. oder $^7/_{12}$ fl.	

Ferner:

$^1/_2$ Gulden =		$85^5/_7$ R.-Pf. oder $^6/_7$ Mk.	(86 R.-Pf.)
$^1/_{10}$ „	(südd. „Sechser“ = 6 kr.) =	$17^1/_7$ R.-Pf.	(17)
$^1/_{20}$ „	(südd. „Groschen“ = 3 kr.) =	$8^4/_7$ „	(9)

1 Heller bayerisch = $^1/_2$ Reichs-Pf. (gesetzlich.)

Mit Ausnahme zweier in allen Gleichungen Bruchzahlen! (Davon wird die Gleichung: 1 Mk. = 140 Pf. südd. im Rechnen selten oder nicht gebraucht.) Darum auch in den Tabellen so erschrecklich viele Brüche, in den Pfennigreihen; und nur die Marktabelle ist frei davon.

Aber das ist leicht erklärlich, steht doch von allen seitherigen vaterländischen Münzfüßen die südd. Guldenwährung in dem unbequemsten Verhältniß zum Marksystem, und da biegen ihr unmöglich, so gibts eben Brüche. Ungleich leichter haben es die Norddeutschen mit der Umrechnung ihrer Thalerwährung: 1 Thaler = 3 Mark, 1 Groschen = 10 Reichs-Pf.; und nur dann, wenn Pfen-

nige und Pfennige gegenüberstehen, gerathen auch sie in die Brüche. Am einfachsten gestaltet sich die Sache in den Ländern, wo die Zehntheilung des (Neu-) Groschens schon bestanden hat, nämlich in Sachsen und in Sachsen-Altenburg: der sächsische Pfennig ist vollkommen gleichwerthig mit dem Reichspfennig, so daß es hier mit der Gewöhnung an die neuen Münzennamen gethan ist.

3. Sowohl in der Gulden- wie in der Kreuzertabelle sind je zwei Pfennigreihen enthalten, von denen die vordere den mathematisch genauen Werth in Pfennigbrüchen, die hintere den etwas veränderten Werth in ganzen Pfennigen angibt. Bei allen Umrechnungen und Vervielfachungen sind stets die genauen Bruchzahlen zu Grunde zu legen. Sie allein ermöglichen eine richtige Rechnung. Die Brüche dürfen nun einmal nicht außer Acht gelassen werden, gleichviel, ob sie dem Rechner bequem oder unbequem sind. Und wenn man dennoch in gewissen Fällen sich ihrer entledigt — immer aber erst, nachdem man mit ihnen gerechnet — so geschieht dies aus Nothwendigkeit. Guldenbrüche kann ich mir in ganzen Kreuzern, und Kreuzerbrüche — wenn sie nicht kleiner als $^1/_4$ — in ganzen Pfennigen ausrechnen; so auch Markbrüche. Was fange ich aber mit Pfennigbrüchen an? Wer ist im Stande, $^3/_7$ oder $^3/_4$ Pfennig baar auszuzahlen? Niemand; es ist die reine Unmöglichkeit. — Im großen wie im kleinen Geldverkehr, bei Buchungen, Theilbeträgen, in Rechnungen und Quittungen, kurz — in der gesammten Praxis

sind die Pfennigbrüche so unanwendbar, daß auch der geübteste Rechner nicht anders mit ihnen fertig wird, als daß er sie entweder wegläßt oder die Zahl Eins dafür setzt. — Es ist daher gebrauchsmäßig, die Bruchtheile von Pfennigen als einen ganzen Pfennig zu rechnen, sobald sie $1/2$ oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig aber gar nicht in Ansatz zu bringen. Diese gebrauchsmäßige Behandlung der Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung ist gesetzlich vorgeschrieben. (Siehe Art. 14, § 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873.)

Nunmehr erklärt es sich, weßhalb in der Gulden- und in der Kreuzertabelle noch eine zweite Pfennigreihe besteht, welche die abrundenden ganzen Zahlen enthält: das sind die in der Praxis allein brauchbaren Zahlen. Eine Vergleichung der beiden Rubriken „genau" und „rund" läßt gewahr werden, wie ebenso bei kleinen als bei großen derartigen Beträgen der eigentliche, genaue Rechnungswerth bald um einen Bruchtheil vergrößert, bald um einen Bruchtheil verkleinert werden muß. Immer aber erst nach der genauen Ausrechnung!

Wird 1 Gulden gegen neues Geld umgewechselt, so ist für ihn zu zahlen 1 Mark 71 Pfennige, also $3/7$ Pfennig unter dem genauen Werth. Auch bei der Umsetzung von 50 fl. wird der richtige Werth im Ganzen nur um $3/7$ Pf. verkürzt. (Siehe die Tabelle.) 2 Gulden sind auf

3 Mark 43 Pf. zu berechnen, also um $1/7$ höher als ihr Rechnungswerth; bei 62 fl. und auch bei 90 fl. jedesmal $2/7$ Pf. mehr. — Da heißt es aufpassen und sich gründlich unterrichten.

Solche kleine Verlüste werden begreiflicher Weise auf den Kleinverkehr empfindlich einwirken und namentlich das Privatpublikum schädigen; im Verband mit den Mißlichkeiten der Umrechnung machen sich die Härten freilich noch mehr fühlbar, die indeß, wie bei jedem derartigen Uebergange nicht zu vermeiden sind. Mit diesen Opfern werden jedoch die Vorzüge der zehntheiligen Reichswährung nicht zu theuer erkauft: denn diese letztere wird die ungetheilte Anerkennung in dem Grade gewinnen, wie die Uebelstände der Uebergangszeit unangenehm empfunden wurden.

Wie falsch es wäre, bei Umrechnungen statt der gegenauen die abgerundete Verhältnißzahl zu Grunde zu legen, veranschaulicht folgendes Beispiel. Den Gulden richtig zu 1 Mk. 71$3/7$ Pf. angenommen, ergibt für 100 Gulden: 171 Mk. 42$6/7$ Pf.; den Gulden hingegen zu 1 Mk. 71 Pf. angenommen, d. h. ihm Gewalt angethan ergibt: 171 Mk.; das sind 42$6/7$ Pf. zu wenig und würde auf 1000 Gulden um 4 Mk. 28$4/7$ Pf. zu wenig sein. —

Man sieht, es geht schon nicht anders, als dem Gulden wie dem Pfennig den vollen Werth zu geben und damit — Jedem das Seine!

Die *entgegengesetzte* Umrechnung, nämlich aus der Mark- in die Guldenwährung, hat gerechter Weise nach denselben Grundsätzen zu erfolgen. — Die Rubrik mit den abgerundeten (ganzen) Zahlen ist in der Pfennigtabelle absichtlich weggelassen.

Es bleibt wohl zu beachten:

Bei Beträgen mit Pfennigbrüchen ist der genaue Rechnungswerth von dem in der Praxis geltenden Werthe zu unterscheiden.

Und:

☞ *Jeder Betrag, klein oder groß ist mit der genauen Verhältnißzahl zu berechnen, und nur der so gefundene* **Pfennigbruch** *ist abzurunden,* (wie die Tabellen zeigen).

In diesem Sinne ist die Bestimmung im § 2 des Art. 14 des Münzgesetzes zu verstehen und anzuwenden.

IV. Umrechnungs-Regeln mit Beispielen.

A. Verwandlung der Gulden- in die Markwährung.

1. Der Guledn in Mark.

(1 fl. = 1 5/7 oder 12/7 Mk.) Die Anzahl der Gul-

den ist mit 12 zu multipliziren und die erhaltene Zahl durch 7 zu dividiren.

(So viel mal 12 fl., so viel mal 7 Mark.)

5 fl. sind $5 \times 12 = 60$; $60:7 = 8\frac{4}{7}$ Mk. (8 Mk. $57\frac{1}{7}$ Pf.)
22 „ „ $22 \times 12 = 264$; $264:7 = 37\frac{5}{7}$ „ (37 „ $71\frac{3}{7}$ „)

Oder: Man verwandelt die Gulden in Kreuzer, hängt noch 2 Nullen an und dividirt durch 35, so erhält man Reichs-Pfennige, von denen 100 eine Mark ausmachen.

2. Der Kreuzer in Reichs-Pfennige.

(1 kr. = $2\frac{6}{7}$ od. $\frac{20}{7}$ R.-Pf.) Es ist die Zahl der umzusetzenden Kreuzer mit 20 zu multipliziren und die gefundene Zahl durch 7 zu theilen.

(So viel mal 20 Kreuzer, so viel mal 7 Reichs-Pf.)

6 kr. sind $6 \times 20 = 120$; $120 : 7 = 17\frac{1}{7}$ R.Pf.
28 „ „ $28 \times 20 = 560$; $560 : 7 = 80$ „

(Anmerkung. Kreuzer bis zu 34 werden am bequemsten nach dieser Regel umgerechnet.)

Oder: Kreuzer allein, ebenso Kreuzer mit Pfennigen verwandle man in Pfennige, hänge 2 Nullen an und dividire durch 140, so erhält man Reichs-Pf. als Resultat.

3. Der Kreuzer in Mark.

(1 kr. = $\frac{1}{35}$ Mk.) Da 1 Kreuzer der 35. Theil einer Mark ist, so wird die Zahl der Kreuzer durch 35 dividirt, um ihren Werth in Mark darzustellen.

8 kr. sind = $^{8}/_{35}$ Mk. ($22^{6}/_{7}$ = 23 R.-Pf.)
42 „ „ = $^{42}/_{35}$ „ od. $1^{7}/_{35}$ od. $1^{1}/_{5}$ Mk. (1 Mk. 20 Pf.)

4. Der südd. Pfennig in Reichs-Pfennige.

(1 Pf. = $^{5}/_{7}$ R.-Pf.) Umrechnungen dieser Art könnten füglich übergangen werden, da sie bei der Kleinheit der Beträge kaum vorkommen dürften. Der Vollständigkeit halber stehen hier die Verhältnißzahlen:

1 Pf. (od. $^{1}/_{4}$ kr.) = $^{5}/_{7}$ Reichs-Pf.
2 „ (od. $^{1}/_{2}$ „) = $1^{3}/_{7}$ „
3 „ (od. $^{3}/_{4}$ „) = $2^{1}/_{7}$ „
4 „ (od. 1 „) = $2^{6}/_{7}$ „

Die Umrechnung geschieht, indem man die Zahl der südd. Pfennige mit 5 multiplizirt und das Produkt durch 7 dividirt.

(So viel mal 5 Pf. südd., so viel mal 7 R.-Pf.)

Sind Beträge umzurechnen, die aus verschiedenen Münzen südd. W. bestehen, z. B. 116 fl. 47 kr. 3 Pf., so berechne man nach den vorstehenden Regeln zuerst die Gulden, dann die Kreuzer, zuletzt die Pfennige und ziehe die dreierlei Resultate in eine Summe zusammen

116 Gulden	= $198^{6}/_{7}$ Mk.	oder 198 Mk.	$85^{5}/_{7}$ Pf.
47 Kreuzer	= $134^{2}/_{7}$ Pf.	„ 1 „	$34^{2}/_{7}$ „
3 Pfennige	= $2^{1}/_{7}$ „	. . — „	$2^{1}/_{7}$ „
		zusammen: 200 Mk.	$22^{1}/_{7}$ Pf.

B. Verwandlung der Mark- in die Guldenwährung.

1. Der Mark in Gulden.

(1 Mk. = 35 kr. od. $^{35}/_{60}$ od. $^{7}/_{12}$ fl.) Mark werden in Gulden berechnet durch Multiplikation der Markzahl mit $^{7}/_{12}$; das heißt: man multiplizirt die Markzahl mit 7 und dividirt durch 12.

11 Mk. sind $11 \times {^{7}/_{12}} = {^{77}/_{12}}$ oder $6^{5}/_{12}$ fl. (6 fl. 25 kr.)

2. Der Reichs-Pfennige in Kreuzer.

(1 Reichs-Pf. = $^{7}/_{20}$ kr.) Multiplizirt man die Pfennigzahl mit 7 und dividirt dann durch 20, so sind die R.-Pf. in Kreuzer umgerechnet; oder: man multiplizirt die Pfennigzahl mit $^{7}/_{20}$.

9 Pf. sind $9 \times 7 = 63$; $^{63}/_{20} = 3^{3}/_{20}$ kr. (3 kr. $^{3}/_{5}$ Pf.)
13 „ „ $13 \times 7 = 91$; $^{91}/_{20} = 4^{11}/_{20}$ „ (4 „ $2^{1}/_{5}$ „)

1028 Mk. $57^{1}/_{7}$ Pf. sind wieviel Gulden und Kreuzer? Man rechne nach den gegebenen Regeln zuerst die Mark um, dann die Pfennige und addire die Ergebnisse.

1028 Mk. = $599^{2}/_{3}$ fl. oder: . . . 599 fl. 40 kr.
$57^{1}/_{7}$ Pf. od. $^{400}/_{7} \times 7 = 400$; $^{400}/_{20}$ = — fl. 20 kr.

zusammen: 600 fl. — kr.

V. Goldwährung und Marksystem.

Bisher bestand in Deutschland die Silberwährung; an ihre Stelle tritt jetzt, genugsam vorbereitet, die Goldwährung. Das Silber mit seinem festen Werthe war das eigentliche, wirkliche Geld; Gold galt als Waare, sein Preis blieb den Schwankungen des Kurses unterworfen. — Bei dem hochentwickelten Geschäftsverkehr der Jetztzeit und bei der damit im Zusammenhange stehenden Verminderung des Geldwerthes, wie wir sie vor Kurzem noch in Deutschland so recht fühlbar erfahren haben, reicht der bisherige Maßstab für den Kaufwerth aller Dinge, das Silber, nicht mehr aus und wird zeitgemäßer durch das kostbarere Gold ersetzt. Reiche Nationen, die Engländer und Nordamerikaner, haben die Goldwährung längst angenommen. In Frankreich, wo Gold- und Silberwährung neben einander besteht, gilt gleichwohl nur das Gold als das eigentliche Zahlungsmittel — ein von der Hand der Erfahrung gegebener Beweis von der größeren Vortrefflichkeit der Goldwährung.

Hatte unter der Herrschaft der Silberwährung jeder Gläubiger das Recht, die Zahlung — zwar nicht in grober Manier, so doch ausschließlich in grober Silbermünze zu fordern, Gold aber zurückzuweisen; so ändert sich dies jetzt von Grund aus, das heißt in Betreff des Zahlungsmittels — hinsichtlich der anständigen Sitte verbleibt es beim Alten. — — Bei der nun zur Geltung kommenden Goldwährung

müssen größere Beträge in Goldmünzen gezahlt werden; Silber braucht der Empfänger nur bis zu 20 Mark anzunehmen. (Art. 9 des Münzges. v. 9. Juli 1873.) Die vollwerthig ausgeprägten Goldmünzen bilden fortan das gesetzlich anerkannte Hauptzahlungsmittel, das vollgültige Geld; die Silbermünzen dagegen sind durch ihre beschränkte Annahme, durch ihren unterwerthigen Gehalt, sowie dadurch, daß sie in nur mäßiger Anzahl ausgeprägt werden, in Wirklichkeit nichts weiter als Scheidemünzen, wie die Nickel- und die Kupfermünzen.

Im Gegensatz zur Silber- ist die Goldwährung in jedem Betracht vorzüglicher. 300 Mark in Silbermünzen wiegen $3^1/_3$ Pfund schwer und nehmen viel Raum ein; dieselbe Summe in 15 Zwanzigmark- oder in 30 Zehnmarkstücken wiegt $5^1/_2$ Gramm weniger als $^1/_4$ Pfund und hat im Geldtäschchen Platz, ist also in beiderlei Hinsicht bequemer, läßt sich zudem schneller aufzählen und leichter überblicken.

Wie tief eingreifend in die geschäftlichen und die volkswirthschaftlichen Verhältnisse überhaupt der Uebergang zur Goldwährung sei, wird ersichtlich aus Art. 14 § 1 des Münzgesetzes, der eine Bestimmung von weittragender Wichtigkeit enthält. Laut derselben sind nach Eintritt der Reichswährung alle Zahlungsverpflichtungen, welche aus der Zeit der alten Landeswährung stammen, in Reichsmünze abzutragen. Renten, Zinsen, Rückzahlungen von Kapitalien, Hypotheken, Aktien, Obligationen, Schuld-

verschreibungen von Gemeinden u. s. w. u. s. w., sind nach der neuen Währung zu berechnen und in Reichsmünze zu zahlen, resp. zu tilgen. Ist dies einerseits lästig, so ist andrerseits die gesetzliche Regelung aller hierher gehörigen Fälle für die Gesammtheit unstreitig von höchstem praktischem Werth, indem sie unzählige Prozesse verhindert oder unmöglich macht.

Nach Art. 17 des Münzgesetzes „können schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung" alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen „ganz oder theilweise" in Reichsmünzen geleistet werden.

In der Markwährung ist ein Münzfuß angenommen, der den Gewohnheiten des Verkehrs allerdings nicht, um so besser aber dessen Bedürfnissen entspricht. Theoretisch richtig und für die Praxis in mancher Hinsicht vortheilhaft wäre unstreitig eine größere Rechnungseinheit gewesen, größer noch als Gulden und Thaler. Wenn das Silber als Werthmesser der materiellen Güter zur Zeit nicht mehr für ausreichend befunden und gegen den Goldmaßstab vertauscht wird, so müßte die Münzeinheit ebenfalls größer gewählt werden. Denn das gibt kleine, übersichtliche Ziffern und erleichtert das Schreibwerk. — Zwar im kleinen Verkehr geht es noch mit der Mark; im Großhandel und in der Verwaltung erscheint sie schon weniger bequem. Handelt es sich gar um so große Summen, wie sie im

Staatshaushalt auftreten — und mit jedem Jahre wachsen diese — so ist deren Auffassung erschwert, desgleichen ihre mündliche und schriftliche Wiedergabe. Eine Rechnungsmünze, zehn- oder zwanzigmal so groß als die Mark, wäre für solche Zahlen ungleich entsprechender. Mißt man doch auch weite Entfernungen nach Kilometern und Meilen, nicht aber nach Zollen oder Metern. — Die bekannte Ziffer „5 Milliarden", so leicht gesprochen wie geschrieben, von Niemandem begriffen, bedeutet 5000 Millionen Franks oder 1333$^1/_3$ Millionen Thaler oder 4000 Millionen Reichsmark, — nach der englischen Rechnungsmünze, dem Pfund Sterling, (rund zu 20 Mark angenommen,) nur 200 Millionen.

Nichtsdestoweniger haben wir alle Ursache, des thatsächlich gegebenen Neuen und Besseren uns aufrichtig zu freuen.

Man wolle nicht übersehen: jener Vortheil, den eine größere Rechnungseinheit böte, hätte gleichzeitig einen Nachtheil im Gefolge gehabt. Ein solcher wäre doch unleugbar gewesen die alsdann nöthig gewordene Schaffung einer dritten Münze neben Mark und Pfennig, die jetzt nicht besteht. Auch das englische Pfund Sterling zerlegt sich in Schilling und Pence, überhaupt in 240 kleinste Theilstücke (Pences), deren 1 = 8$^7/_{16}$ Reichspfennigen ist; ein kleinster Münzenwerth, der an sich viel zu groß für unsere deutschen Verhältnisse und, selbst auf ein Tausendstel des Pfund Sterl. (= 2$^1/_{40}$ Reichspf.) heruntergedrückt, in zu

weitem Abstande von dem norddeutschen Pfennige bleiben würde. — Die gewichtigsten Zweckmäßigkeitsgründe hatten sich geltend gemacht, als das Marksystem so, wie es ist, angenommen wurde. Es hat

Erstens die unübertreffliche dezimale Abstufung;

Zweitens ist seine Rechnungseinheit, die Mark, ein Drittel des Thalers, so daß die Umrechnung in die Thalerwährung, d. i. die verbreitetste aller bisherigen deutschen Währungen, keine Schwierigkeiten bietet;

Drittens entfernt sich diese neue Rechnungseinheit in ihrer untersten Theilmünze nur um ein sehr Geringes von dem Werthe des alten Pfennigs, da 1 Reichspf. = 1$^1/_5$ Pf. alt.

Die hundertgetheilte Mark steht zu den fremdländischen, meistens auch hunderttheiligen Münzeinheiten in einem ziemlich günstigen Reduktionsverhältnisse und gewährt dem Handelsverkehr mit dem Auslande schon insofern einige Erleichterung. In noch erhöhtem Grade wird dies der Fall sein, wenn durch die zu erwartende gesetzliche Tarifirung (gemäß Art. 13 des Münzges. vom 9. Juli 1873) feste Werthe für die fremden Münzen gegeben sein werden. Das ist dann zugleich für die Allgemeinheit ein schätzenswerther Gewinn: die Umrechnung selbst wird erleichtert; die bei den Kursveränderungen unvermeidlichen Verlüste kommen nicht mehr vor; es hören auf gewisse Prellereien, denen besonders das reisende Publikum so häufig ausgesetzt ist.

Alle die Unzuträglichkeiten, die dem inländischen

Handel erwuchsen aus dem Nebeneinander der bisherigen sieben verschiedenen Landeswährungen, sind mit der Annahme der Einen Reichswährung vollständig beseitigt. — Die angedeuteten Uebelstände wurden namentlich im Geschäftsbereiche des Buchhandels höchst lästig empfunden. Einigermaßen gemildert wurden sie dadurch, daß die süddeutschen Buchhändler den preußischen Thaler (= 105 Kreuzern) fest zu 108 Kreuzern rechneten und sich in dieser Weise eine günstigere Reduktionszahl schufen.

Wie vereinfacht ist dagegen alles Rechnen nach dem Marksystem! In Zukunft sind für Geldposten nur zwei Rubriken nöthig. Bei Preisberechnungen aller Art gewährt das zehntheilige Marksystem augenfällige Erleichterungen, so daß sich für des Schnellrechnen eine lange Reihe leicht zu findender Regeln gewinnen läßt, z. B.: So viel Pfennige das Stück, so viel Mark das Hundert, u. s. w. —

In Wahrheit: zieht man alle die Mängel in Betracht, welche bisher dem Geldverkehr im Großen und Kleinen anhafteten, dazu die daraus entspringenden Nachtheile; so erscheinen Marksystem und Goldwährung in ihrer vollen Vortrefflichkeit. Ihre Einführung trägt einem seit langer Zeit dringlich empfundenen Bedürfnisse des Gesammtverkehrs Rechnung; und es darf solchem bedeutungsvollen und wahrhaften Fortschritte gegenüber wohl der Anspruch erhoben werden, daß der Einzelne alle ihn daraus

treffenden Störungen, Schwierigkeiten und Opfer willig im Interesse der Allgemeinheit ertrage.

Und die politische Bedeutung des Ueberganges zur Reichswährung? Keines Passes benöthigt, durch keinen Schlagbaum aufgehalten, ziehen die zwölf neuen Münzen durch die Reichslande. Apostel sind es, die stumm und doch beredt, in feinklingender und dennoch gemeinverständlicher Sprache, in einschmeichelnder und zugleich wohlberechtigter Weise auch ihrestheils zeugen von der Verwirklichung der lang erhofften nationalen Einigung des deutschen Volkes. Und indem sie diese ihre Botschaft Tag für Tag bekräftigen, ohne je damit lästig zu werden; mit so überzeugender Klarheit, daß aller Widerspruch dagegen verstummt: finden sie Glauben bei den deutschen Brüdern in Nord und Süd und knüpfen ein die ganze Nation umschlingendes neues Band.

VI. Die Uebergangszeit.

Die Einführung der Goldwährung nach dem Marksystem wird vollständig erst nach mehreren Jahren sich vollzogen haben.

Mit der, zur Zeit wenigstens theilweise stattgehabten Ausgabe der Reichsmünzen und noch mehr mit der bereits erfolgenden Inkurssetzung der Reichsscheidemünzen hat die Uebergangszeit thatsächlich begonnen. Sobald die süddeutschen Münzen aus dem Verkehr gezogen und durch neues Geld ersetzt sind, wird die förmliche, gesetzliche Einführung der Reichswährung in der im Art. 1 des Münzgesetzes vorgeschriebenen Weise erwartet werden dürfen. Die mißliche Uebergangsperiode wird aber erst mit der Außerkurssetzung sämmtlicher alter Münzen beendigt sein. Für Süddeutschland tritt dieser Zeitpunkt früher ein als für Norddeutschland.

Das höchst unbequeme Rechnungsverhältniß, in welchem die süddeutschen Münzen zum Marksystem stehen, erfordert es, daß Gulden, Kreuzer und Pfennig thunlichst bald außer Kurs gestellt und durch Reichsmünze ersetzt werden. Letzteres wird indeß, selbst bei der auf's Höchste angespannten Thätigkeit der Münzstätten, verhältnißmäßig nur langsam zur Ausführung kommen können. Dem Nothstande nun vorzubeugen, den ein Mangel an Scheidemünzen schaffen würde, ist die Annahmefähigkeit des Tha-

lers und seiner Theilstücke im Bundesgebiet durch Artikel 15 des Münzgesetzes angeordnet, — dergestalt, daß von dem gesetzlichen Eintritte der Reichswährung ab bei allen Zahlungen „bis zur Außerkurssetzung“ anzunehmen sind im gesammten Bundesgebiete:

a) an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke „deutschen Gepräges“, *) den Thaler zu 3 Mark;

b) an Stelle der Reichssilbermünzen die Silberkurantmünzen „deutschen Gepräges“ zu $1/3$ Thaler (= 1 Mark) und $1/6$ Thaler (= $1/2$ Mark);

c) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die kleineren Theilstücke des Thalers (ausgenommen das Vier- und das Zweipfennigstück), die alle zum Marksystem passen.

(In Bayern sind an Stelle der Reichskupfermünzen die dortigen Hellerstücke bei allen Zahlungen gültig; der Heller = $1/2$ Reichs-Pfennig).

Da Goldmünzen alsdann in hinreichender Anzahl umlaufen, so werden der Thaler und das Zweithalerstück fast nur in ihrem alten Gebiete Aushülfe zu leisten haben; noch seltener werden die Unterabtheilungen des Thalers, vom Zweieinhalbgroschenstück abwärts, die alten Grenzen

---

*) Wozu auch die österreichischen Ein- und Zweithalerstücke gehören, wie dies durch ein besonderes Nachtragsgesetz zum Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmt ist.

überschreiten. Dagegen sollen, nach der Absicht der Reichsregierung, das Zehn- und das Fünfgroschenstück an Stelle des Guldens und seiner Theilstücke aushelfen. Vorzugsweise werden daher diese beiden norddeutschen Münzen, von der gesetzlich ihnen zustehenden Freizügigkeit Gebrauch machend, Reisen nach Süddeutschland unternehmen, ausgesprochenermaßen mit der Bestimmung, die Ein- und die Einhalbmarkstücke auf einige Zeit zu vertreten. Um dieses ihres wichtigen Zweckes willen, und weil sie sich zu einer solchen Sendung durchaus eignen, werden sie in dem ihnen bisher fremd gebliebenen Herrschergebiete des Guldens als gute Münze gelten und durchweg für voll angesehen werden — bis die angestrengte Thätigkeit der Münzwerkstätten ihre Zurückberufung möglich macht.

Auf noch längere Zeit werden sich die bewährten Dienste des Thalers erstrecken; und erst dann, wenn dieser letzte Vertreter des Alten vom Schauplatze verschwunden sein wird, beginnt für Deutschland — immer noch nicht das goldene Zeitalter, wohl aber in ganzer und voller Wirklichkeit das Zeitalter der **Reichsgoldwährung.**

Schon Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, gestorben 1567, hat den Ausspruch gethan:

„Hätten wir alle einen Glauben,
Gott und Gerechtigkeit vor Augen,
Ein Gewicht, Maß, Münz und Geld
Dann stünde es besser in der Welt.

Dieser Wunsch ist heute, nach mehr als 300 Jahren auf wirthschaftlichem Gebiete zur Wahrheit geworden: wir haben jetzt in Deutschland Ein Gewicht, Ein Maß, Ein Geld. —

Wann aber, oder ob jemals die gewünschte Einigung auch auf religiösem Gebiete eintreten wird — wer kann es wissen?

VII. Die bekanntesten fremden Münzen nach ihrem Werth in deutscher Reichswährung.

(Der Werth der fremden Münzen bleibt im deutschen Reichsgebiete so lange schwankend, bis ihre laut Art. 13 des Münzges. v. 9. Juli 1873 vorbehaltene gesetzliche Tarifirung erfolgt sein wird.)

		Mk.	Pf.
Belgien (wie Frankreich).			
Dänemark:	1 Rigsdaler (192 Schillinge) .	4	50
	1 Rigsbankdaler (96 Schillinge)	2	25
England:	1 Pfund Sterling (Sovereign) = 20 Schillingen . . .	20	25
	1 Florin (2 Schillinge) . . .	2	2½
	1 Schilling (12 Pences) . .	1	1¼
Frankreich:	1 Frank (100 Centimes = 20 Sous)	—	80
Italien:	1 Lira (100 Centesimi) . . .	—	80
Holland:	1 Gulden (100 Cents = 20 Stüber)	1	70

		Mk.	Pf.
Nordamerika:	1 Dollar (100 Cents = 10 Dimes)	4	25
	1 Eagle (10 Dollars) ...	42	50
Oesterreich:	1 Gulden (100 Neukreuzer) .	2	—
Rußland:	1 Rubel (100 Kopeken) ..	3	25
Schweden:	1 Riksdaler (100 Oere) ..	1	13
Schweiz:	1 Frank (100 Rappen) ...	—	80

Anhang.

1. Gesetz,

betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§ 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht werden.

§ 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§ 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69\frac{3}{4}$ Stück ausgebracht werden.

§ 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach
125,55 Zehn Mark-Stücke,
62,775 Zwanzig-Mark-Stücke
je Ein Pfund wiegen.

§ 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§ 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige

Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§ 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3^1/_3$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5^1/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $3^1/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

Das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6^2/_3$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10^2/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6^2/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.

§ 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§ 10.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§ 11

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§ 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§ 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) maßgebend.

§ 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

---

2. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch § 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.

Artikel 2.

Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf.

Artikel 3.

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen:
   Fünfmarkstücke,
   Zweimarkstücke,
   Einmarkstücke,
   Fünfzigpfennigstücke und
   Zwanzigpfennigstücke;
2) als Nickelmünzen:
   Zehnpfennigstücke und
   Fünfpfennigstücke;
3) als Kupfermünzen:
   Zweipfennigstücke und
   Einpfennigstücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§ 1.

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke und in
500 Zwanzigpfennigstücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.

§ 2.

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 3.

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über Zusammmensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4.

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten

und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Artikel 4.

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 § 2 berechnet.

Artikel 5.

Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Artikel 6.

Von den Landesscheidemünzen sind:

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Artikel 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die nähern Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge

längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch an allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Artikel 12.

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Artikel 13.

Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde

Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;

2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden
der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark,
die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $1/3$ und $1/6$ Thaler unter Berechnung des $1/3$ Thalerstücks zu einer Mark und des $1/6$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$^1/_{12}$ Thalerstücke	zum	Werthe	von	25	Pfennig,
$^1/_{15}$	"	"	"	"	20	"
$^1/_{30}$	"	"	"	"	10	"
$^1/_2$ Groschenstücke	"	"	"	5	"
$^1/_5$	"	"	"	"	2	"
$^1/_{10}$ und $^1/_{12}$	"	"	"	"	1	"

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig;

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pfennig;

6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Artikel 17.

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9,

dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Artikel 18.

Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

3. Form und Gepräge der Reichsmünzen, welche in Gemäßheit der Reichsgesetze vom 4 Dezbr. 1871 und 9. Juli 1873 ausgeprägt werden.

(Nach der Bekanntmachung des Königlich Preußischen Staatsministeriums vom 5. Februar 1874.)

I. Reichs-Goldmünzen.

Als Reichs-Goldmünzen werden Zwanzig-, Zehn- und Fünfmarkstücke aus einer Metallmischung von 900 Theilen Gold und 100 Theilen Kupfer geprägt.

1) Das Zwanzigmarkstück, im Normalgewicht von 0,015929. Pfund und im Durchmesser von 22½ Millimetern, zeigt im Avers das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift (für Preußen: „Wilhelm deutscher Kaiser König v. Preussen„). Unter dem Bildniß resp. Hoheitszeichen befindet sich das Münzzeichen (einer der Buchstaben von A. bis H.), welches die Münzstätte bezeichnet, aus welcher das Goldstück hervorgegangen ist.

Der Revers desselben zeigt in der Mitte den deutschen Reichsadler (ein mit der deutschen Kaiserkrone gekrönter Adler, der auf dem Brustschilde den preußischen Adler mit dem Hohenzollern-Schilde trägt).

Auf den bis Ende 1873 geprägten Reichs-Goldmünzen läuft um den oberen Halbkreis die Inschrift: „Deutsches Reich“, deren beide Wörter durch den Adler getrennt sind, nebst einem letzteren Worte der Inschrift sich anschließenden Eichenblatte. Unter dem Schweif des Adlers steht die Jahreszahl, rechts und links neben dem Schweif die Werthbezeichnung: „20 M.“

Vom Jahre 1874 ab ist in dem Gepräge der Zwanzigmarkstücke der Reichsadler kleiner gehalten und die Umschrift „Deutsches Reich“ nur wenig durch die Spitze der Krone unterbrochen. An Stelle des Eichenblattes steht die Jahreszahl, während die Werthbezeichnung: „20 Mark“ unterhalb des Adlerschweifes sich befindet.

Beide Geprägeseiten der Zwanzigmarkstücke haben an ihrer Peripherie einen flachen Randstab, an welchen sich auf der inneren Seite ein Perlenkreis anschließt.

Auf dem Schnitt- oder Kanten-Rande zeigen die Zwanzigmarkstücke die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns" und zwischen den einzelnen Worten derselben eine gleichfalls vertiefte rankenartige Verzierung.

2) Das Zehnmarkstück, im Normalgewicht von 0,007964 ... Pfund und im Durchmesser von $19^1/_2$ Millimetern, stimmt in seinem Gepräge mit dem Markstück überein bis auf die Werthbezeichnung, welche auf den bis Ende 1873 geprägten Stücken: „10 M.", auf den seit 1874 geprägten Stücken: „10 Mark" lautet. Die Verzierung auf dem Schnitt- oder Kanten-Rande besteht in den vertieft geprägten Ranken ohne Schrift.

3) das Fünfmarkstück, im Normalgewicht von 0,003982 ... Pfund und im Durchmesser von 17 Millimetern, ist bisher noch nicht geprägt. Das Gepräge desselben wird mit dem für die Zwanzig- und Zehnmarkstücke vom Jahre 1874 ab bestimmten Gepräge unter Abänderung der Werthbezeichnung in „5 Mark" übereinstimmen. Das Stück wird im Ringe mit ganz glattem Rande, also ohne Verzierung auf demselben, geprägt.

II. Reichs-Silbermünzen.

Als Reichs-Silbermünzen werden geprägt Fünf-, Zwei- und Einmarkstücke, sowie Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, sämmtlich aus einer Metallmischung von 900 Theilen Silber und 100 Theilen Kupfer. Die Einmarkstücke und die Zwanzigpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873; Fünf- und Zweimarkstücke, sowie Fünfzigpfennigstücke sind bis jetzt noch nicht ausgeprägt.

1) Das Fünfmarkstück, im Normalgewicht von 0,0555 ... Pfund und im Durchmesser von 38 Millimetern, zeigt:

im Avers das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen;

im Revers den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsches

Reich“ nebst der Jahreszahl der Ausprägung, unterhalb des Adlerschweifes die Werthbezeichnung: „Fünf Mark“;

auf beiden Geprägeseiten an der Peripherie des Stücks ein flaches Randstäbchen mit einem einwärts sich anschließenden Perlenkreis;

auf dem Schnitt- oder Kantenrande die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ und zwischen den einzelnen Worten derselben vertiefte Ranken.

2) Das Zweimarkstück hat ein Normalgewicht von 0,02222... Pfund und einen Durchmesser von 28 Millimetern. Avers und Revers sind bis auf die Werthbezeichnung: „Zwei Mark“ dem silbernen Fünfmarkstück conform. Das Zweimarkstück ist jedoch im gerippten Ringe geprägt, der Schnitt- oder Kantenrand erscheint daher kannelirt.

3) Das Einmarkstück, im Normalgewicht von 0,01111... Pfund und im Durchmesser von 24 Millimetern, anfangend mit der Jahreszahl 1873, zeigt:

im Avers den Reichsadler, unter demselben zu beiden Seiten der Schweifspitze, also zweimal, das Münzzeichen;

im Revers einen an der oberen Seite etwas geöffneten, unten durch eine Bandschleife zusammengehaltenen Eichenkranz, in dessen Mitte die Werthbezeichnung: „1 Mark“ sich befindet, über dem Kranze im Halbkreise die Inschrift: „Deutsches Reich“ und unter der Schleife die Jahreszahl;

auf beiden Geprägeseiten den Randstab mit dem Perlenkreise wie bei den Fünf- und Zweimarkstücken;

den Schnitt- oder Kantenrand kannelirt, wie bei dem Zweimarkstücke.

4) Das Fünfzigpfennigstück, im Normalgewicht von 0,0055... Pfund und im Durchmesser von 20 Millimetern, zeigt:

im Avers das gleiche Gepräge wie das Einmarkstück;

im Revers oben die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl, in der Mitte in großen arabischen Ziffern die Zahl „50“ und unten die Umschrift „Pfennig“;

auf beiden Geprägeseiten das Randstäbchen mit Perlenkreis und

den Kantenrand, wie bei dem Zweimarkstücke.

5) Das Zwanzigpfennigstück, davon durchschnittlich 450 Stück ein Pfund wiegen und dessen Durchmesser 16 Millimeter beträgt, ist in seinem Gepräge bis auf die Zahl „20“ statt 50 in der Mitte des Reverses dem Fünfzigpfennigstücke gleich.

III. Reichs-Nickelmünzen.

Als Reichs-Nickelmünzen werden Zehn- und Fünfpfennigstücke aus einer Legirung von 25 Theilen Nickel und 75 Theilen Kupfer geprägt.

Die Zehnpfennigstücke beginnen mit der Jahreszahl 1873, während die Fünfpfennigstücke erst vom Jahre 1874 ab zur Ausprägung kommen werden.

1) das Zehnpfennigstück, davon im Durchschnitt 125 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 21 Millimetern, trägt in der Mitte des Reverses die Zahl „10“ in großen arabischen Ziffern und ist im übrigen Gepräge den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken nur mit dem Unterschiede conform, daß es statt des Perlenkreises innerhalb des Randstäbchens eine Schnureinfassung hat und im glatten Ringe geprägt ist, so daß es auf dem Rande auch eine glatte Fläche zeigt.

2) Das Fünfpfennigstück, davon im Durchschnitt 200 Stück ein Pfund wiegen, im Durchmesser von 18 Millimetern, hat bis auf die Zahl „5“ statt 10 das gleiche Gepräge wie das Zehnpfennigstück.

IV. Reichs-Kupfermünzen.

Als Reichs-Kupfermünzen werden Zwei- und Einpfennigstücke aus einer Metallmischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt; sie beginnen mit der Jahreszahl 1873. In dem Gepräge sind sie mit Ausnahme der Werthangabe, welche auf dem Revers durch die Bezeichnung „2“ beziehungsweise „1“ ausgedrückt ist, den Nickelmünzen gleich, nur haben sie innerhalb des Randstäbchens statt der Schnur- eine Fadeneinfassung.

1) Das Zweipfennigstück, davon durchschnittlich 150 Stück ein Pfund wiegen; hat einen Durchmesser von 20 Millimetern.

2) Das Einpfennigstück, davon durchschnittlich 250 Stück ein Pfund wiegen, hat einen Durchmesser von 17½ Millimetern.

Die „Landesherrliche Verordnung, die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend," lautet:

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir im Hinblick auf Artikel 1 Absatz 2 des Reichsmünz-Gesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetz-Blatt Seite 233) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Vom 1. Jan. 1875 an wird für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr des Großherzogthums die Reichsmark-Rechnung eingeführt.

§ 2. Unsere Ministerien sind, jedes so weit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1874.

Friedrich.

Die Verordnung des Finanzministeriums „die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend" lautet:

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung, die Einführung der Reichsmark-Rechnung betreffend, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Umrechnung aus dem Landesmünzfuß (Zwei und fünfzig und einhalb Guldenfuß) in die Reichswährung erfolgt nach dem Verhältniß von sieben Gulden zu zwölf Mark. Ergeben sich bei der Umrechnung Bruchtheile von Pfennigen, so werden dieselben, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, zu einem Pfennig gerechnet. Bruchtheile unter einem halben Pfennig bleiben außer Rechnung.

§ 2. Neben den Reichsmünzen bleiben bis zur Außerkurssetzung auch fernerhin die Münzen des Zwei und fünfzig und einhalb Guldenfußes beziehungsweise des Vier und zwanzig und einhalb Guldenfußes in Geltung, in der Weise, daß letztere nach dem Verhältniß von sieben Gulden zu 12 Mark und

das	einzelne	Einguldenstück	zu	1 Mark	71	Pfennig,
"	"	Dreißigkreuzerstück	"	— "	86	"
"	"	Zehnkreuzerstück	"	— "	29	"
"	"	Sechskreuzerstück	"	— "	17	"
"	"	Dreikreuzerstück	"	— "	9	"

das einzelne Einkreuzerstück zu — Mark 3 Pfennig,
„ „ Einhalbkreuzerstück „ — „ 1 „
gerechnet werden.

Außerdem gelten bis auf Weiteres als gesetzliches Zahlungsmittel:

Die Vereinsthaler deutschen und österreichischen Gepräges, sowie die Thaler des Vierzehnthaler-Fußes zum Werthe von 3 Mark — Pf.;

Die Doppel-Vereinsthaler deutschen und österreichischen Gepräges zum Werthe von 6 Mark — Pf.;

Die Drittelthaler-Stücke deutschen Gepräges zum Werthe von 1 Mark;

Die Sechstelthaler-Stücke deutschen Gepräges zum Werthe von 50 Pf.;

Letztere beiden Sorten ($^1/_3$- und $^1/_6$-Thaler) mit der Beschränkung, daß außer den Reichs- und Staatskassen Niemand verpflichtet ist, Beträge von mehr als 20 Mark in den bezeichneten Münzen in Zahlung zu nehmen.

Endlich werden bei allen öffentlichen Kassen an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen bis auf Weiteres in Zahlung angenommen:

die $^1/_{12}$ Thalerstücke ($2^1/_2$ Silbergroschen) zu . .	25	Pfennig,
„ $^1/_{15}$ „ (2 Silber- oder 2 Ngr.) zu.	20	„
„ $^1/_{30}$ „ (1 „ „ 1 „) zu.	10	„
„ $^1/_{60}$ „ ($^1/_2$ „ „ $^1/_2$ „) zu.	5	„
„ $^1/_4$ Groschenstücke (3 leichte Pfennig) zu . .	$2^1/_2$	„
„ $^1/_5$ „ (2 schwere Pfennig) zu . .	2	„
„ $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$ Groschenstücke (1 schwerer oder 1 leichter Pfennig) zu . . .	1	„

§ 3. Die Umwechslung der Münzen des Zwei und fünfzig und einhalb Guldenfußes und der denselben gleichgestellten Münzen des Vier und zwanzig und einhalb Guldenfußes gegen Reichsmünzen oder gegen solche des Thalerfußes erfolgt, soweit es sich um größere Münzstücke bis herab zum Sechskreuzerstück handelt, schon jetzt, jene der Drei-, Ein- und Einhalb-Kreuzerstücke dagegen vom 15. Nov. l. J. an bei der General-Staatskasse und sämmtlichen Bezirkskassen der Finanzverwaltung.

Die Umwechslung findet aber nur in Beträgen von $3^1/_2$ Kreuzern oder in dem Vielfachen dieses Betrages statt.

4. Tabelle
zur Umrechnung der süddeutschen Währung in Reichswährung.

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
—	1/2	—	1	—	33	—	94
—	1	—	3	—	34	—	97
—	2	—	6	—	35	1	—
—	3	—	9	—	36	1	3
—	4	—	11	—	37	1	6
—	5	—	14	—	38	1	9
—	6	—	17	—	39	1	11
—	7	—	20	—	40	1	14
—	8	—	23	—	41	1	17
—	9	—	26	—	42	1	20
—	10	—	29	—	43	1	23
—	11	—	31	—	44	1	26
—	12	—	34	—	45	1	29
—	13	—	37	—	46	1	31
—	14	—	40	—	47	1	34
—	15	—	43	—	48	1	37
—	16	—	46	—	49	1	40
—	17	—	49	—	50	1	43
—	18	—	51	—	51	1	46
—	19	—	54	—	52	1	49
—	20	—	57	—	53	1	51
—	21	—	60	—	54	1	54
—	22	—	63	—	55	1	57
—	23	—	66	—	56	1	60
—	24	—	69	—	57	1	63
—	25	—	71	—	58	1	66
—	26	—	74	—	59	1	69
—	27	—	77	1	—	1	71
—	28	—	80	1	1	1	74
—	29	—	83	1	2	1	77
—	30	—	86	1	3	1	80
—	31	—	89	1	4	1	83
—	32	—	91	1	5	1	86

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
1	6	1	89	1	43	2	94
1	7	1	91	1	44	2	97
1	8	1	94	1	45	3	—
1	9	1	97	1	46	3	3
1	10	2	—	1	47	3	6
1	11	2	3	1	48	3	9
1	12	2	6	1	49	3	11
1	13	2	9	1	50	3	14
1	14	2	11	1	51	3	17
1	15	2	14	1	52	3	20
1	16	2	17	1	53	3	23
1	17	2	20	1	54	3	26
1	18	2	23	1	55	3	29
1	19	2	26	1	56	3	31
1	20	2	29	1	57	3	34
1	21	2	31	1	58	3	37
1	22	2	34	1	59	3	40
1	23	2	37	2	—	3	43
1	24	2	40	2	1	3	46
1	25	2	43	2	2	3	49
1	26	2	46	2	3	3	51
1	27	2	49	2	4	3	54
1	28	2	51	2	5	3	57
1	29	2	54	2	6	3	60
1	30	2	57	2	7	3	63
1	31	2	60	2	8	3	66
1	32	2	63	2	9	3	69
1	33	2	66	2	10	3	71
1	34	2	69	2	11	3	74
1	35	2	71	2	12	3	77
1	36	2	74	2	13	3	80
1	37	2	77	2	14	3	83
1	38	2	80	2	15	3	86
1	39	2	83	2	16	3	89
1	40	2	86	2	17	3	91
1	41	2	89	2	18	3	94
1	42	2	91	2	19	3	97

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
2	20	4	—	2	57	5	6
2	21	4	3	2	58	5	9
2	22	4	6	2	59	5	11
2	23	4	9	3	—	5	14
2	24	4	11	3	1	5	17
2	25	4	14	3	2	5	20
2	26	4	17	3	3	5	23
2	27	4	20	3	4	5	26
2	28	4	23	3	5	5	29
2	29	4	26	3	6	5	31
2	30	4	29	3	7	5	34
2	31	4	31	3	8	5	37
2	32	4	34	3	9	5	40
2	33	4	37	3	10	5	43
2	34	4	40	3	11	5	46
2	35	4	43	3	12	5	49
2	36	4	46	3	13	5	51
2	37	4	49	3	14	5	54
2	38	4	51	3	15	5	57
2	39	4	54	3	16	5	60
2	40	4	57	3	17	5	63
2	41	4	60	3	18	5	66
2	42	4	63	3	19	5	69
2	43	4	66	3	20	5	71
2	44	4	69	3	21	5	74
2	45	4	71	3	22	5	77
2	46	4	74	3	23	5	80
2	47	4	77	3	24	5	83
2	48	4	80	3	25	5	86
2	49	4	83	3	26	5	89
2	50	4	86	3	27	5	91
2	51	4	89	3	28	5	94
2	52	4	91	3	29	5	97
2	53	4	94	3	30	6	—
2	54	4	97	3	31	6	3
2	55	5	—	3	32	6	6
2	56	5	3	3	33	6	9

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
3	34	6	11	4	10	7	14
3	35	6	14	4	11	7	17
3	36	6	17	4	12	7	20
3	37	6	20	4	13	7	23
3	38	6	23	4	14	7	26
3	39	6	26	4	15	7	29
3	40	6	29	4	16	7	31
3	41	6	31	4	17	7	34
3	42	6	34	4	18	7	37
3	43	6	37	4	19	7	40
3	44	6	40	4	20	7	43
3	45	6	43	4	21	7	46
3	46	6	46	4	22	7	49
3	47	6	49	4	23	7	51
3	48	6	51	4	24	7	54
3	49	6	54	4	25	7	57
3	50	6	57	4	26	7	60
3	51	6	60	4	27	7	63
3	52	6	63	4	28	7	66
3	53	6	66	4	29	7	69
3	54	6	69	4	30	7	71
3	55	6	71	4	31	7	74
3	56	6	74	4	32	7	77
3	57	6	77	4	33	7	80
3	58	6	80	4	34	7	83
3	59	6	83	4	35	7	86
4	—	6	86	4	36	7	89
4	1	6	89	4	37	7	91
4	2	6	91	4	38	7	94
4	3	6	94	4	39	7	97
4	4	6	97	4	40	8	—
4	5	7	—	4	41	8	3
4	6	7	3	4	42	8	6
4	7	7	6	4	43	8	9
4	8	7	9	4	44	8	11
4	9	7	11	4	45	8	14

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
4	46	8	17	5	22	9	20
4	47	8	20	5	23	9	23
4	48	8	23	5	24	9	26
4	49	8	26	5	25	9	29
4	50	8	29	5	26	9	31
4	51	8	31	5	27	9	34
4	52	8	34	5	28	9	37
4	53	8	37	5	29	9	40
4	54	8	40	5	30	9	43
4	55	8	43	5	31	9	46
4	56	8	46	5	32	9	49
4	57	8	49	5	33	9	51
4	58	8	51	5	34	9	54
4	59	8	54	5	35	9	57
5	—	8	57	5	36	9	60
5	1	8	60	5	37	9	63
5	2	8	63	5	38	9	66
5	3	8	66	5	39	9	69
5	4	8	69	5	40	9	71
5	5	8	71	5	41	9	74
5	6	8	74	5	42	9	77
5	7	8	77	5	43	9	80
5	8	8	80	5	44	9	83
5	9	8	83	5	45	9	86
5	10	8	86	5	46	9	89
5	11	8	89	5	47	9	91
5	12	8	91	5	48	9	94
5	13	8	94	5	49	9	97
5	14	8	97	5	50	10	—
5	15	9	—	5	51	10	3
5	16	9	3	5	52	10	6
5	17	9	6	5	53	10	9
5	18	9	9	5	54	10	11
5	19	9	11	5	55	10	14
5	20	9	14	5	56	10	17
5	21	9	17	5	57	10	20

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
5	58	10	23	6	34	11	26
5	59	10	26	6	35	11	29
6	—	10	29	6	36	11	31
6	1	10	31	6	37	11	34
6	2	10	34	6	38	11	37
6	3	10	37	6	39	11	40
6	4	10	40	6	40	11	43
6	5	10	43	6	41	11	46
6	6	10	46	6	42	11	49
6	7	10	49	6	43	11	51
6	8	10	51	6	44	11	54
6	9	10	54	6	45	11	57
6	10	10	57	6	46	11	60
6	11	10	60	6	47	11	63
6	12	10	63	6	48	11	66
6	13	10	66	6	49	11	69
6	14	10	69	6	50	11	71
6	15	10	71	6	51	11	74
6	16	10	74	6	52	11	77
6	17	10	77	6	53	11	80
6	18	10	80	6	54	11	83
6	19	10	83	6	55	11	86
6	20	10	86	6	56	11	89
6	21	10	89	6	57	11	91
6	22	10	91	6	58	11	94
6	23	10	94	6	59	11	97
6	24	10	97	7	—	12	—
6	25	11	—	14	—	24	—
6	26	11	3	21	—	36	—
6	27	11	6	28	—	48	—
6	28	11	9	35	—	60	—
6	29	11	11	42	—	72	—
6	30	11	14	49	—	84	—
6	31	11	17	56	—	96	—
6	32	11	20	63	—	108	—
6	33	11	23	70	—	120	—

Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.	Gulden	Kreuzer	Mark	Pfg.
77	—	132	—	329	—	564	—
84	—	144	—	336	—	576	—
91	—	156	—	343	—	588	—
98	—	168	—	350	—	600	—
105	—	180	—	357	—	612	—
112	—	192	—	364	—	624	—
119	—	204	—	371	—	636	—
126	—	216	—	378	—	648	—
133	—	228	—	385	—	660	—
140	—	240	—	392	—	672	—
147	—	252	—	399	—	684	—
154	—	264	—	406	—	696	—
161	—	276	—	413	—	708	—
168	—	288	—	420	—	720	—
175	—	300	—	427	—	732	—
182	—	312	—	434	—	744	—
189	—	324	—	441	—	756	—
196	—	336	—	448	—	768	—
203	—	348	—	455	—	780	—
210	—	360	—	462	—	792	—
217	—	372	—	469	—	804	—
224	—	384	—	476	—	816	—
231	—	396	—	483	—	828	—
238	—	408	—	490	—	840	—
245	—	420	—	497	—	852	—
252	—	432	—	504	—	864	—
259	—	444	—	511	—	876	—
266	—	456	—	518	—	888	—
273	—	468	—	525	—	900	—
280	—	480	—	532	—	912	—
287	—	492	—	539	—	924	—
294	—	504	—	546	—	936	—
301	—	516	—	553	—	948	—
308	—	528	—	560	—	960	—
315	—	540	—	567	—	972	—
322	—	552	—	574	—	984	—

Gulden	Krzr.	Mark	Pfg.	Gulden.	Krzr.	Mark.	Pfg.
581	—	996	—	833	—	1428	—
588	—	1008	—	840	—	1440	—
595	—	1020	—	847	—	1452	—
602	—	1032	—	854	—	1464	—
609	—	1044	—	861	—	1476	—
616	—	1056	—	868	—	1488	—
623	—	1068	—	875	—	1500	—
630	—	1080	—	882	—	1512	—
637	—	1092	—	889	—	1524	—
644	—	1104	—	896	—	1536	—
651	—	1116	—	903	—	1548	—
658	—	1128	—	910	—	1560	—
665	—	1140	—	917	—	1572	—
672	—	1152	—	924	—	1584	—
679	—	1164	—	931	—	1596	—
686	—	1176	—	938	—	1608	—
693	—	1188	—	945	—	1620	—
700	—	1200	—	952	—	1632	—
707	—	1212	—	959	—	1644	—
714	—	1224	—	966	—	1656	—
721	—	1236	—	973	—	1668	—
728	—	1248	—	980	—	1680	—
735	—	1260	—	987	—	1692	—
742	—	1272	—	994	—	1704	—
749	—	1284	—	1001	—	1716	—
756	—	1296	—	2002	—	3432	—
763	—	1308	—	3003	—	5148	—
770	—	1320	—	4004	—	6864	—
777	—	1332	—	5005	—	8580	—
784	—	1344	—	6006	—	10,296	—
791	—	1356	—	7007	—	12,012	—
798	—	1368	—	8008	—	13,728	—
805	—	1380	—	9009	—	15,444	—
812	—	1392	—	10,010	—	17,160	—
819	—	1404	—	100,100	—	171,600	—
826	—	1416	—	1,000,000	—	1,716,000	—

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Blankenhagen, O. J.

Das Buch von den neuen Reichsmünzen Für Süddeutschland

Lahr 1876

J.publ.g. 96 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11334304-0